

Auswirkungen des ALG II auf das Wanderungsverhalten und die soziale Segregation



AK Wohnungsmarktforschung
Wittenberg, 19./20.5.2006
Prof. Dr. Stefan Kofner

Zusammenhang mit den Leitthema der Konferenz



- Sozialräumliche Prozesse
- besonders innerstädtische Migrationsprozesse ...
- ... und deren Motivation
- Transfereinkommensbezieher: wesentlicher Einfluß der Unterkunftskostenregelung des jeweiligen Transfers
- wichtigstes Transfersystem: das ALG II

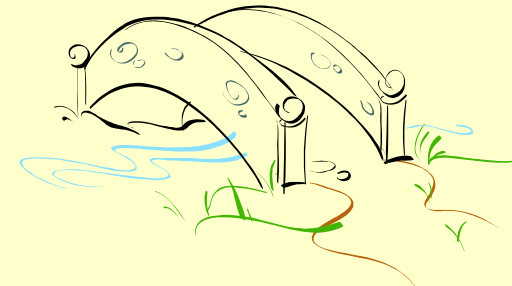
Pressemitteilung der Bundesregierung vom 28.7.2004

„Die heutigen Arbeitslosenhilfe- und künftige Arbeitslosengeld-II-Bezieher werden (...) bis auf geringfügige Ausnahmefälle in ihren bisherigen Wohnungen verbleiben können und für diese Wohnungen auch die tatsächlichen – weil angemessenen – Unterkunftskosten erhalten. Es wird deshalb keine „Zwangsumzüge“ in billigere oder kleinere Wohnungen in nennenswertem Ausmaß geben.“



Gliederung

1. Momentaufnahme des Arbeitsmarktes
2. Regelungen des ALG II
 - 2.1 Unterschied ALG I / ALG II
 - 2.2 Anspruch auf ALG II
 - 2.3 Bedarfsorientierung des ALG II
 - 2.4 Regelleistung, Hinzuverdienst, sonstige Leistungen
 - 2.5 Unterkunftskosten
 - 2.6 Unangemessenheit der Wohnung und erzwungene Umzüge
 - 2.7 Unterkunftskosten bei selbstgenutztem Wohneigentum
 - 2.8 Folgen für die öffentlichen Haushalte und Anpassung der Regelungen
3. Auswirkungen des ALG II
 - 3.1 auf die Wohnungswirtschaft
 - 3.2 auf die Kommunen
 - 3.3 auf die soziale Segregation
 - 3.4 auf das Wanderungsverhalten
4. Zukünftige Bedeutung des ALG II
5. Literaturempfehlungen



Momentaufnahme des Arbeitsmarktes



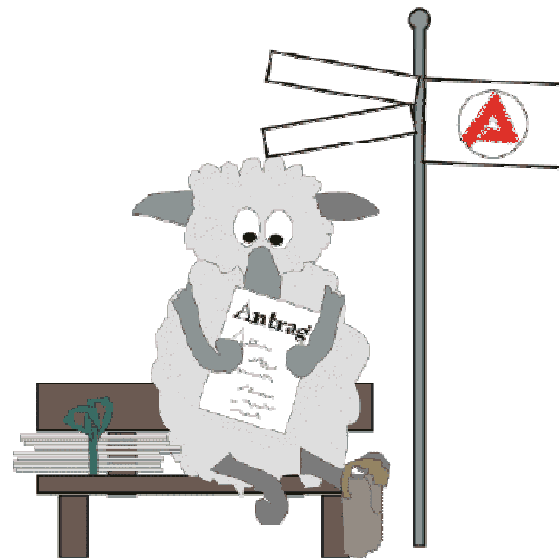
- 4.860.685 arbeitslose Menschen im Jahresdurchschnitt 2005
- Arbeitslosenquote: 11,7 Prozent
- Mehr als 50 Prozent Langzeitarbeitslose
- Befriedigung der Wohnbedürfnisse der von Langzeitarbeitslosigkeit Betroffenen aus dem neuen Arbeitslosengeld II
- vom Wohngeldbezug sind die Bezieher von Arbeitslosengeld II ausgeschlossen

Unterschied ALG I / ALG II

- Das beitragsfinanzierte **ALG I** ist eine befristet gewährte **Versicherungsleistung**, die Arbeitnehmer bei Verlust ihres Arbeitsplatzes vor dem völligen Einkommensausfall schützen soll. Ziel ist nicht etwa die Daueralimentation, sondern die möglichst rasche Rückkehr ins Berufsleben.
- einkommensabhängig
 - Beiträge
 - Leistungen
- Das steuerfinanzierte **ALG II** ist dagegen als Fürsorgeleistung das **unterste Auffangnetz der Solidargemeinschaft** für all jene, die nicht aus eigener Kraft ihren Lebensunterhalt bestreiten können.
- Bedarfsabhängig: Sicherung des Existenzminimums
- ALG II =
 - das immer wieder geforderte Grundeinkommen?
 - der Kombilohn bzw. die Vorwegnahme desselben?

Anspruch auf ALG II

- Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben:
 - erwerbsfähige Hilfebedürftige (drei Stunden am Tag) im Alter zwischen 15 und 64 Jahren, die nicht mehr zur Schule gehen oder studieren
- Anspruch auf **ergänzendes** ALG II hat,
 - wer nur sehr wenig ALG bekommt
 - wessen Erwerbseinkommen unter dem Existenzminimum liegt

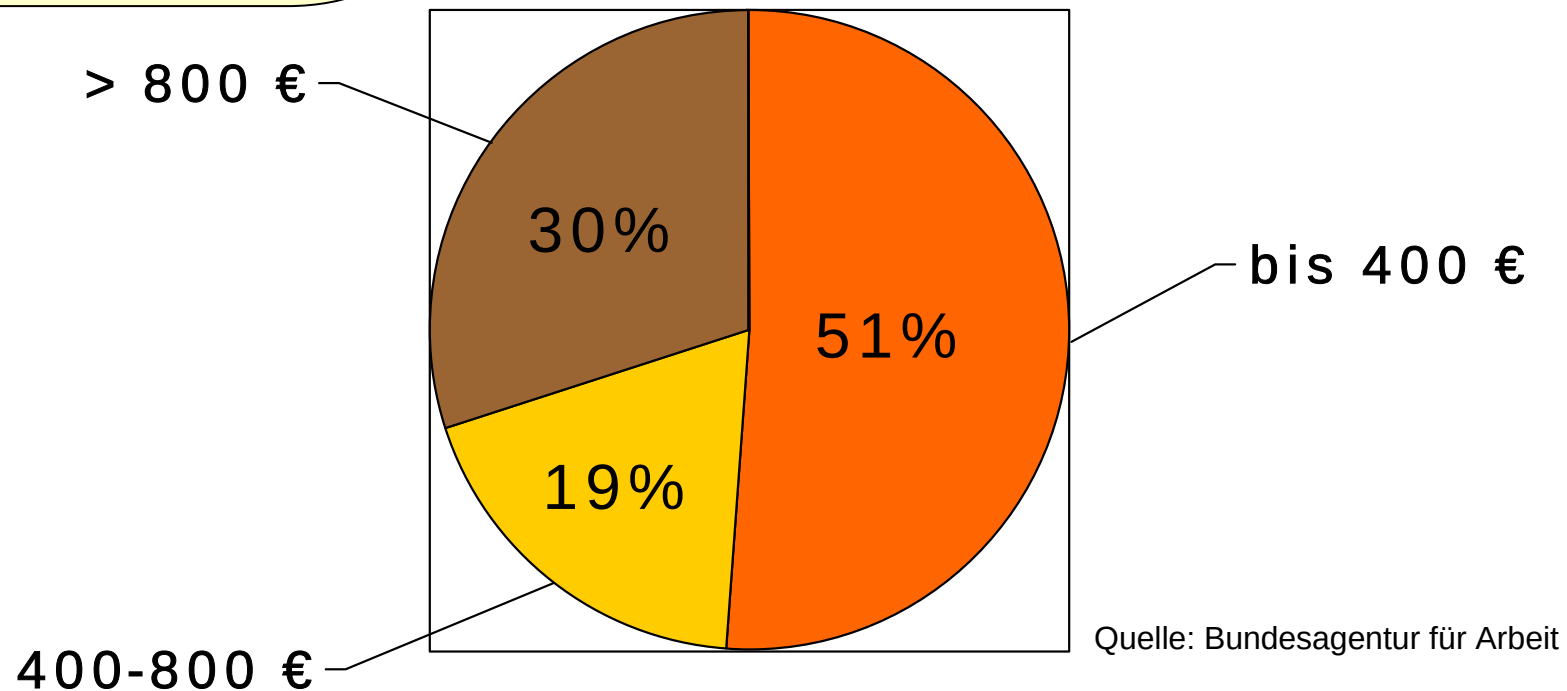


ALG II-Empfänger mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit

Berufsgruppen: Kellner, Bauhelfer, Parkwächter, Kassierer, Küchenhilfe, Tankwart

aber auch: Freiberufler und Selbständige wie z.B. Anwälte

insgesamt mehr als 1 Mio. Personen



Bedarfsorientierung des ALG II



- deutliche Züge einer Sozialleistung
 - **kein Einkommensbezug (!)**
 - Orientierung an den objektivierten physischen und soziokulturellen Grundbedürfnissen eines Menschen
- Zusammensetzung des ALG II:
 - „angemessene Unterkunftskosten“
 - „Regelleistung“ (zur Deckung aller anderen Lebenshaltungskosten)
 - sonstige Leistungen (siehe unten)
- Leistungsniveau
 - Sozialhilfeniveau
 - Anrechnung sonstigen Familieneinkommens und -vermögens
 - z.B. Kindergeld, Unterhaltszahlungen; Freibeträge für Hinzuverdienst und
 - ggf. vorhandener Vermögensbestände,
 - nicht aber von Elterngeld (nicht systematisch)

Regelleistung

Skaleneffekte
der Haushalts-
führung?

	West	Ost
1 Person €	345	331
Bei 2 Personen über 18 jeweils €	311	298
Weitere Person über 18 €	276	265
Person über 14 €	276	265
Person unter 14 €	207	199

empirische
Grundlage

Das soziokulturelle Existenzminimum¹

	EVS 1998	Anteil Prozent ²	EVS 2003	Anteil Prozent ²
Nahrung, Getränke, Tabak	123,76	96	127,31	96
Kleidung und Schuhe	31,69	89	34,23	100
Wohnen, Energie, Instandhaltung	24,18	8	24,49	8
Einrichtung, Haushaltsgeräte	25,84	87	24,67	91
Gesundheit	12,28	64	12,61	71
Verkehr	17,91	37	15,71	26
Nachrichtenübermittlung	20,86	64	30,34	75
Freizeit, Unterhaltung und Kultur	36,48	42	39,16	55
Bewirtung	9,38	30	8,24	29
Sonstiges	18,76	65	26,79	67
gesamt ³	345		345	

- sichert neben der materiellen Existenz auch die Möglichkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe und individuellen Entfaltung durch Informations-, Bildungs- und Kulturzugang.
- empirische Grundlage
- aber: Bundesdurchschnitt
- Fiktion einheitlicher Lebenshaltungskosten im Raum

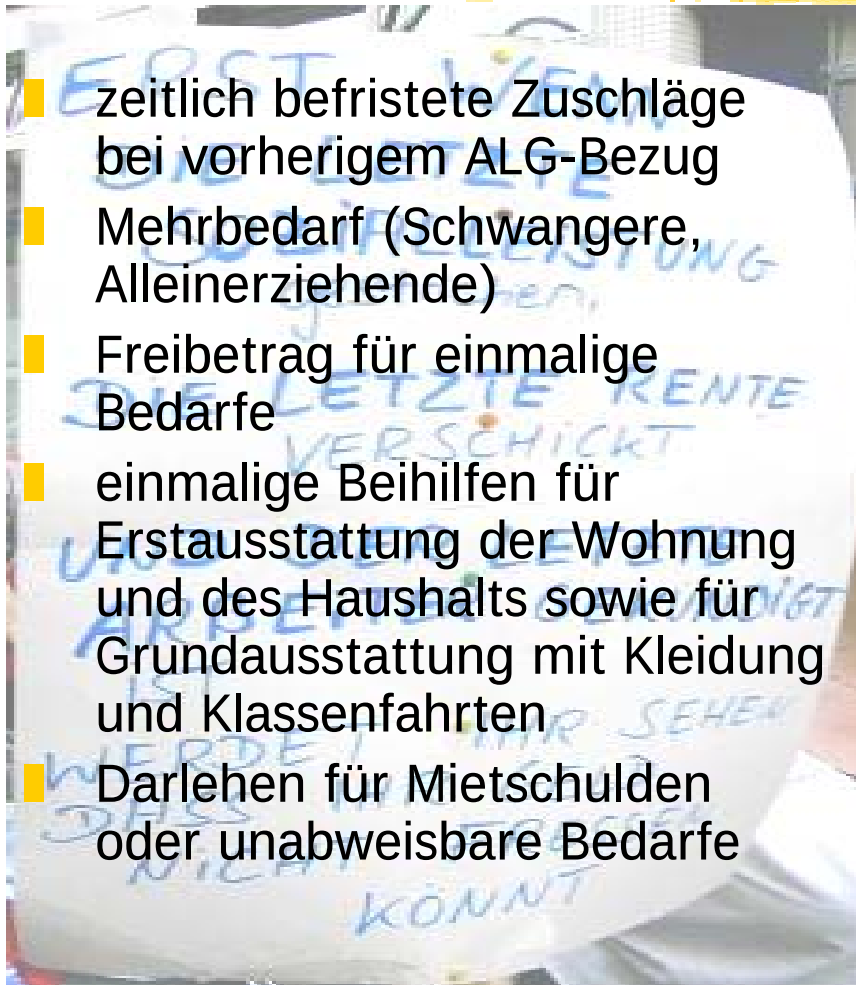
Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Kofner

AK Wohnungsmarktforschung 2006

11

Sonstige Leistungen



- zeitlich befristete Zuschläge bei vorherigem ALG-Bezug
- Mehrbedarf (Schwangere, Alleinerziehende)
- Freibetrag für einmalige Bedarfe
- einmalige Beihilfen für Erstaussstattung der Wohnung und des Haushalts sowie für Grundausstattung mit Kleidung und Klassenfahrten
- Darlehen für Mietschulden oder unabweisbare Bedarfe
- Eingliederungsleistungen
- weitere Leistungen wie
 - Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen
 - Schuldnerberatung
 - psychosoziale Beratung
 - Suchtberatung
 - Förderung von Arbeitsgelegenheiten
 - Einstiegsgeld (§ 29 SGB II)
- pauschale Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung

Hinzuverdienst: Freibetragsregelungen



- Erwerbstätigen-Freibeträge
- „Wer arbeitet, soll mehr Geld haben als jemand, der nicht arbeitet!“ (nicht sicher)
- Problem: Anreiz zur Arbeitsaufnahme durch Verhältnis Regelleistung / Freibeträge determiniert
- Kann man mit der Regelleistung unter das Existenzminimum gehen?
- 100 € anrechnungsfrei
- zwischen 100,01 € und 800 €: 80 Prozent Abzug
- über 800 €: 90 Prozent Abzug
- über 1.200 € für Bedarfsgemeinschaften ohne Kind bzw. 1.500 €: 100 Prozent Abzug

Berechnungsbeispiel

Eine ostdeutsche alleinerziehende Frau mit einem Hinzuverdienst von 300 Euro im Monat und einem vierjährigen Sohn, für den sie Kindergeld und Unterhaltszahlungen erhält.

Bedarf:

331,00 Euro Regelleistung Mutter
+ 199,00 Euro Regelleistung Kind
+ 119,16 Euro Mehrbedarf für Alleinerziehende
(36 Prozent der Regelleistung der Mutter)
+ 350,00 Euro Unterkunfts- und Heizkosten (geschätzt)
= 999,16 Euro Gesamtbedarf

ALG-II-Anspruch:

999,16 Euro Bedarf
- 175,00 Euro Unterhalt
- 154,00 Euro Kindergeld
- 160,00 Euro anger. Hinzuverd.
= 510,16 Euro Anspruch

Haushaltseinkommen:

510,16 Euro ALG-II
+ 175,00 Euro Unterhalt
+ 154,00 Euro Kindergeld
+ 300,00 Euro Hinzuverd.
= 1.139,16 Euro Monatseink.



Unterkunftskosten

- Unterkunfts- und Heizkosten werden beim Arbeitslosengeld II übernommen, die Wohnung angemessen, das heißt nicht zu groß und nicht zu teuer ist.
- von Ort zu Ort unterschiedlich ausgelegt
- Verordnungsermächtigung des BMWA

Mit dem ALG II wurde trotz weitgehend entspannter Wohnungsmärkte ein sehr großzügiges Wohnkostenerstattungssystem geschaffen.

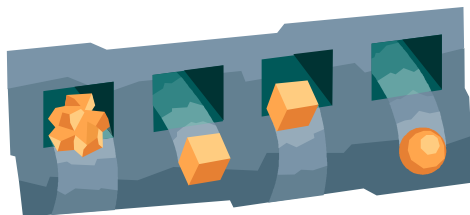


Quadratmeterobergrenzen:

- für eine Person 40 Quadratmeter für eine Person 60 Quadratmeter oder zwei Zimmer, für zwei Personen 75 Quadratmeter oder drei Zimmer, für drei Personen 85 bis 90 Quadratmeter oder vier Zimmer, für jede weitere Person zusätzlich 10 Quadratmeter oder ein Zimmer, höchstens aber 120 Quadratmeter Wohnfläche für die ganze Familie.

Mangelhafte Abstimmung mit dem Wohngeld

- Option für Haushalte mit geringem Erwerbseinkommen bzw. geringem ALG I-Anspruch zwischen Wohngeld und ALG II
- Entscheidung meist für ergänzendes ALG II anstelle von Wohngeld



■ Gründe

- Vollabdeckung statt Teilabdeckung der Unterkunftskosten (einschl. Heizkosten)
- Miethöchstbeträge beim Wohngeld i.d.R. unter den Mietobergrenzen des ALG II

■ Folgen

- Wohngeldsystem läuft zunehmend ins Leere
- zusätzliche Kosten für die Kommunen und den Bund
- Verteilungsungerechtigkeiten
- Beeinträchtigung der Anreize
 - zum kostengünstigen Wohnen
 - zu arbeiten

Pressemitteilung der Bundesregierung am 28.7.2004



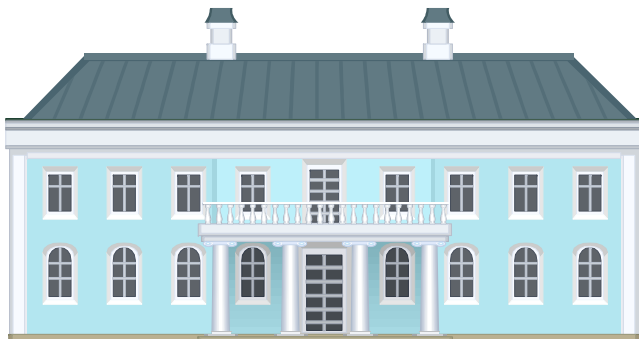
„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beabsichtigt derzeit nicht, die Angemessenheit der Unterkunft- und Heizungskosten im Wege einer Verordnung zu regeln, weil die individuelle Situation vor Ort sehr viel besser bewertet werden kann (...). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird den Prozeß sorgfältig beobachten. Sollte sich in der Verwaltungspraxis ergeben, daß die kommunalen Träger in nicht unerheblichem Umfang bei der Beurteilung der Angemessenheit des Wohnraums einen zu engen Maßstab anlegen, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit von seiner Verordnungsermächtigung nach § 27 SGB II Gebrauch machen.“



Stadt bzw. Landkreis	Mietobergrenze in Euro pro Monat	Bemerkungen	Durchschnittsmiete für eine 70m ² - Wohnung mit 3 Zimmern laut RDM-Preisspiegel in Euro pro Monat
		Neuvermietungs- mieten	
München R	760,80		749,00 – 836,50
Hamburg R	499,00	Mietstufe 3	je nach Baualter zwischen 560 und 749 Euro
Köln R	495,00	Gründe für die unterschiedliche Handhabung: dezentrale Verwaltung, Wohnungsmarkt- situation?	518,00 – 693,00
Düsseldorf R	480,00		504,00 – 714,00
Oldenburg RR	434,60		518,60 – 539,00
Gelsenkirchen G	346,00 – 404,00		294,00 – 434,00
Pirna G	390,00 – 470,00		364,00 – 399,00
Chemnitz G	435,00 im Bestand und 382,50 bei Zuzug oder Umzug		364,00 – 469,00
Görlitz	365,00		keine Angabe
Zittau G	340,00 – 365,00	je nach Baualter	308,00 – 406,00
Neubrandenburg R	360,00		388,50 – 511,00

„Unangemessenheit der Wohnung“

- Eine zu große Wohnung gilt als „**unangemessen**“, es sei denn sie ist nicht teurer als eine angemessen große Wohnung.
- ggf. Absenkung der Wohnkosten, z.B. durch Umzug oder Untervermietung

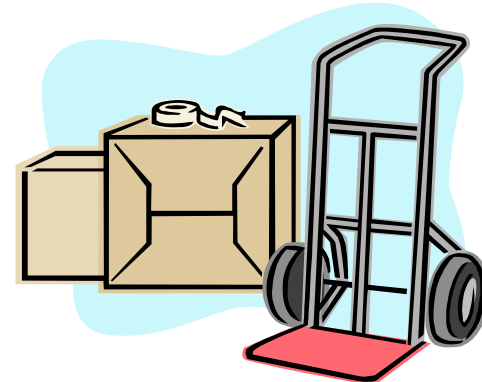


- Nach sechs Monaten muß der ALG II-Empfänger die Differenz zu einer angemessenen Miete selbst tragen.
- Sind Unterkunftskosten nicht „angemessen“, ist der übersteigende Teil so lange zu berücksichtigen, wie eine Senkung durch Umzug, Untervermietung etc. nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, „in der Regel jedoch längstens für sechs Monate“. (§ 29 SGB XII; § 22 SGB II)

Erzwungene Umzüge

■ interregional große Unterschiede mit Ansätzen für ein differenziertes Vorgehen

- Senkung der Mietobergrenzen im Vorfeld → rigide Anwendung bisheriger Sozialhilfe-Regelungen
- deutliche Anpassung nach oben mit Übergangsfristen, Überschreitungstoleranzen für bestehende Mietverhältnisse (Chemnitz), für Wohngegenden mit niedriger Konzentration von Bedarfsgemeinschaften und für besondere Zielgruppen
- zeitliche Staffelung von Umzugsaufforderungen nach Grad der Überschreitung
- Verfahrensweise kann sich in Zukunft ändern → Budgetentwicklung, Mieten



Schriftliche Befragung von Mieterhaushalten in Berlin-Kreuzberg durch TOPOS Stadtforschung in Kooperation mit dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin: 2.315 auswertbare Datensätze (Anteil der Hartz IV-Haushalte: 11,5 Prozent)

*„Cirka ein Drittel der Hartz IV-Haushalte zahlt Mieten, die über den von der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales festgelegten Höchstgrenzen für „angemessenen Wohnraum“ liegen. Nur ein Teil dieser Haushalte (ca. 40 Prozent) hat dabei eine überdurchschnittlich große Wohnung angemietet. (...) Bei einer strengen Anwendung dieser Grenzen **müssten in Kreuzberg bis zu einem Drittel der Hartz IV-Haushalte umziehen.**“*

Quelle: Gude 2005, S. 3

Unterkunftskosten beim selbstgenutzten Wohneigentum

nur für angemessene
Eigenheime:
Vermögensprüfung

Die Eigenheimzulage wird
bei der Berechnung des
ALG II nicht als
Einkommen berücksichtigt.
Warum?



■ Beim selbstgenutzten Wohneigentum zählen zu den Unterkunftskosten:

- Schuldzinsen für Hypotheken,
- Grundsteuer,
- Wohngebäudeversicherung,
- gegebenenfalls Erbbauzins,
- Nebenkosten wie bei Mietwohnungen

■ Nicht als Unterkunftskosten angesehen werden

- Anschlußbeiträge für Wasser, Abwasser und Straßen,
- Tilgungszahlungen (!)

Folgen für die öffentlichen Haushalte

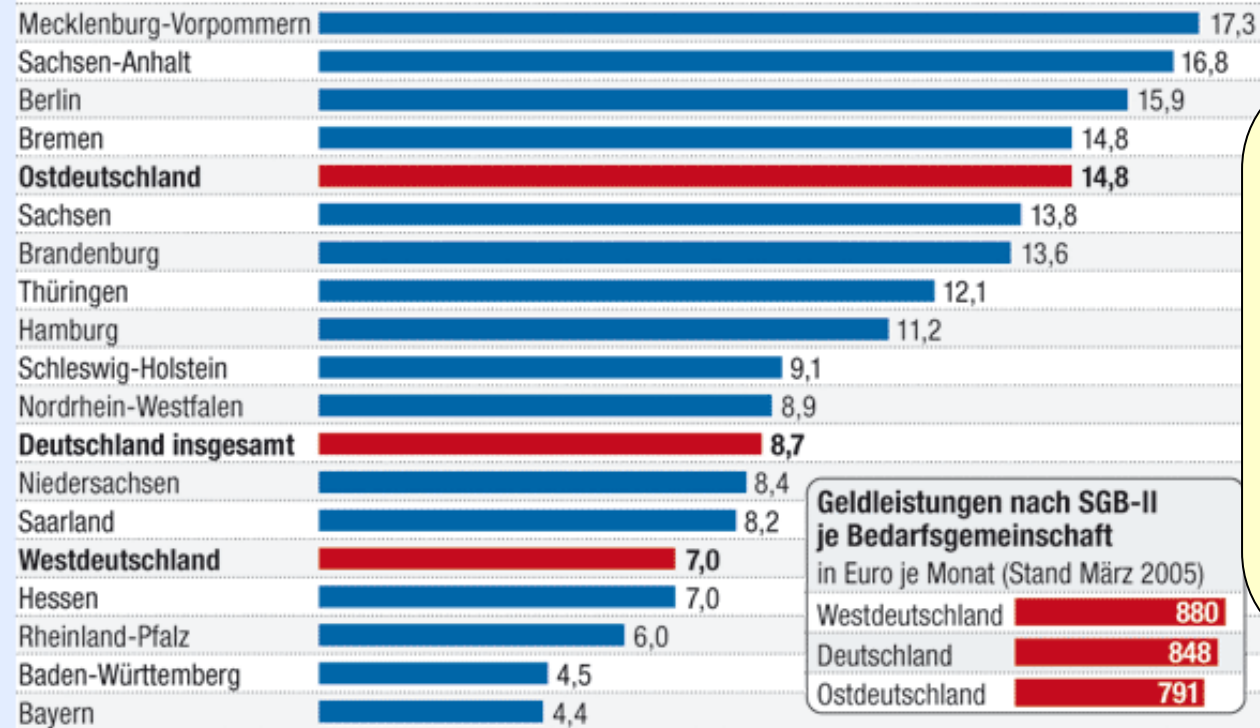


- Peer Steinbrück: „Hartz IV größtes Haushaltsrisiko (FAZ v. 19.5.06)
- Empfängerzahlen weit über allen Erwartungen
- 5,15 Mio. erwerbsfähige Hilfebedürftige (entspricht 3,9 Mio. Bedarfsgemeinschaften) – erwartet worden waren nur 3,2 Mio. Empfänger
- Ausgaben des Bundes:
 - 2005 geplant: 14 Mrd. Euro
tatsächlich: 26 Mrd. Euro
 - 2006 geplant: 24,4 Mrd. Euro
erwartet: 28 Mrd. Euro
- Gründe für diese Überschreitung:
 - Haushaltsteilungen
 - falsche Angaben im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung (Vermögenswerte, Nebenverdienste)
 - Deklaration von Partnerschaften als „Wohngemeinschaften“
 - Absenkung von Hemmschwellen bei der Antragstellung („Arbeitslosengeld“ vom „Jobcenter“ statt „Sozialhilfe“ vom Sozialamt“)
 - zunehmende Zahl erwerbstätiger Antragssteller
 - „Abwanderungen“ vom Wohngeld zum Arbeitslosengeld II

ALG II-Empfänger nach Ländern

Quote der Arbeitslosengeld-II-Empfänger

Anteil an der jeweiligen Bevölkerung (in Prozent)¹⁾



1) Bevölkerung im Alter von 15 bis 65 Jahren.

Quellen: Bundesagentur für Arbeit; Statistisches Bundesamt / F.A.Z.-Grafik Broucker

Ein Problem
Ostdeutschlands
und der
Stadtstaaten?

In einzelnen
Ländern sind
mittelfristig
Bezugsquoten von
bis zu einem
Drittel der
Bevölkerung
vorstellbar.

Geldleistungen nach SGB-II je Bedarfsgemeinschaft in Euro je Monat (Stand März 2005)	
Westdeutschland	880
Deutschland	848
Ostdeutschland	791

Das erste Reformpaket

Der Spiegel 19/2006:
„eine aus Verzweiflung und Frust
geborene Mixtur aus
Strafverschärfungsversuchen,
redaktionellen Klarstellungen und
neuen staatlichen Wohltaten.“

Änderungen beim Arbeitslosengeld II

SGB II-Änderungsgesetz:	2006	2007	2008	2009	
1. Ost-West ALG II-Angleichung (ab 1. Juli 2006 für alle)	+120	+220	+220	+220	jetzt völlig undifferenziert
2. Absenkung RV-Beitrag von 78 auf 40 Euro (ab 1. Januar 2007 für alle)		-2000	-1900	-1800	Folge: sinkende Rentenansprüche
3. Abschaffung RV-Beitrag für erwerbstätige Leistungsbezieher (ab 1. Januar 2007 für alle)		-150	-150	-150	
4. Einbeziehung von unter 25jährigen in die BG (ab 1. Juli 2006 für Neufälle und Weiterbewilligte)	-140	-550	-550	-500	Unterhaltspflicht
5. Einschränkung Erstwohnungsbezug von unter 25jährigen (ab 1. April 2006 für Neufälle)	-20	-30	-40	-40	
Haushaltsbegleitgesetz 2006: Senkung KV-Beitrag (ab 1. Juli 2006 für alle)	-90	-180	-180	-180	zu Lasten der Krankenkassen?
SGB II-Optimierungsgesetz: Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz bei der Durch- führung und Mißbrauchsbekämpfung laut Koalitionsver- trag frühestens ab 1. Juli 2006)	-400	-1200	-1150	-1100	Kontrollen, Beweislastumkehr: Lebens- oder Wohngemeinschaft
Summe Einsparmaßnahmen	-530	-3890	-3750	-3500	

Quelle: Koalitionskreise

Auswirkungen des ALG II



- **auf die Wohnungswirtschaft**
- **auf die Kommunen**
- **auf die soziale Segregation**
- **auf das Wanderungsverhalten**

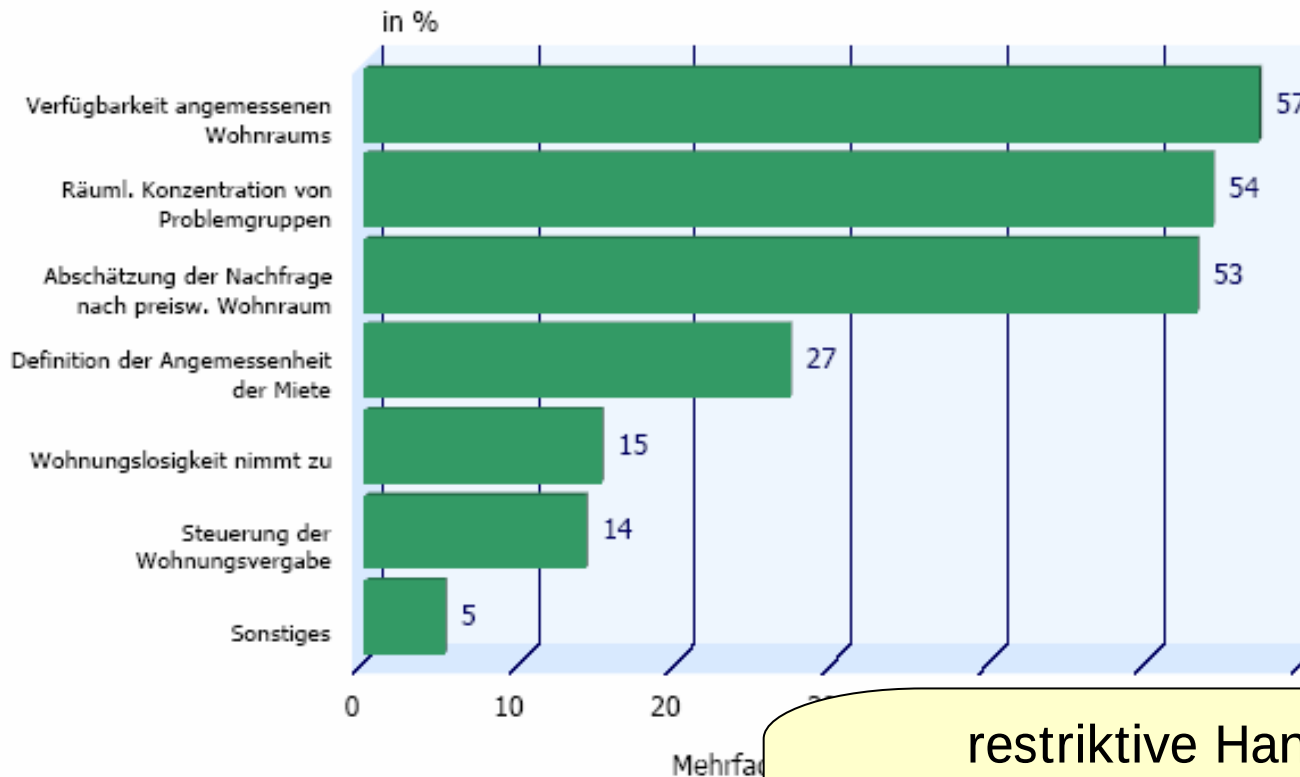
Auswirkungen des ALG II auf die Wohnungswirtschaft

- **zusätzliche Nachfrage aus ALG II-induzierten Haushaltsteilungen**
- **Auswirkungen auf die Wohnkaufkraft der ALG II-Bezieher im Vergleich zu dem alten Transfersystem**
- **Verschlechterung des Mietermixes durch erzwungene Umzüge → Folgekosten**



Probleme der Kommunen mit dem ALG II

„Unterkunftskosten stehen künftig im Mittelpunkt der Debatte über kommunale Kostenbelastungen durch Arbeitslosigkeit und Armut.“
Busch-Geertsema, GISS Bremen



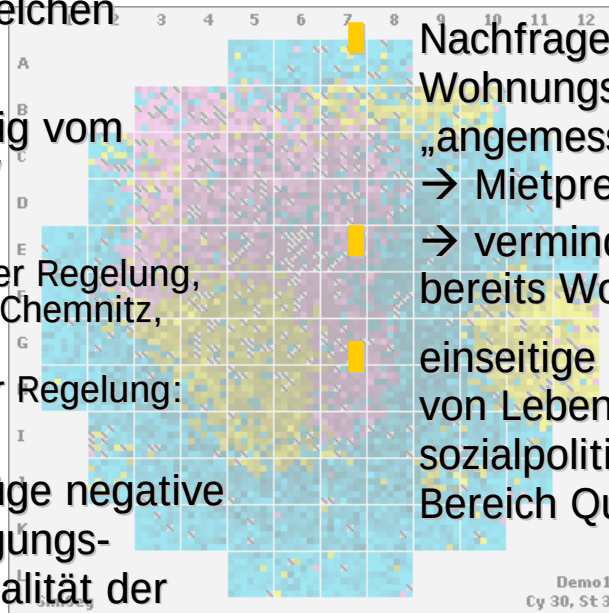
Quelle: An



restriktive Handhabung
→ mietsteigernde Wirkung im
Zielsegment → höhere Wohnkosten
und Mietobergrenzen

Auswirkungen des ALG II auf die soziale Segregation

- i.d.R. uniforme Mietobergrenzen für die gesamte Stadt → Differenzierung? → nach welchen Kriterien?
- Segregationsfolgen abhängig vom Verhältnis Mietobergrenze / Durchschnittsmiete
 - Gemeinden mit großzügiger Regelung, z.B. Gelsenkirchen, Pirna, Chemnitz, Zittau
 - Gemeinden mit restriktiver Regelung: z.B. Köln, Düsseldorf
- im Falle erzwungener Umzüge negative Auswirkungen auf die Belegungsstrukturen und die Wohnqualität der Betroffenen wahrscheinlich
- Gefahr der Verstärkung vorhandener Segregationstendenzen
- Nachfragedruck auf Wohnungsmarktsegmente mit „angemessenen“ Wohnungen nimmt zu → Mietpreissteigerungen → verminderte Integrationschancen für bereits Wohnungslose
- einseitige Belegung bedeutet Ausschluß von Lebenschancen und verursacht hohe sozialpolitische Folgekosten (z.B. im Bereich Quartiersentwicklung).



Im Grunde der aus der sozialen Wohnraumförderung altbekannte Zielkonflikt zwischen Effizienz und sozialer Mischung.

Einkommens-orientierte Förderung?

Segregation:

Forschungsverbund Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen

*„Die durch die Hartz-Reformen ausgelösten Prozesse am Wohnungsmarkt werden, so auch die Ansicht der befragten Fachleute, erst über einen längeren Zeitraum wirksam werden. Auch sie erwarten jedoch, daß die Nachfrage im Segment von **Wohnungen, die nach Größe und Mietpreis den Angemessenheitskriterien der Kommunen entsprechen**, infolge der Reform deutlich steigen wird. Auch der **Trend zur Segregation und zur Konzentration einkommensschwacher Haushalte in bestimmten Quartieren, in denen solche Wohnungen verfügbar sind**, wird nach Auffassung der Befragten steigen. Die Möglichkeiten der Kommunen, diesem Trend durch gezielte Belegungssteuerung, durch kommunale Wohnraumversorgungskonzepte und eine sozialräumlich differenzierte Handhabung der Angemessenheitsgrenzen entgegenzuwirken, sind verhältnismäßig gering und tendenziell eher rückläufig.“*

Quelle: Busch-Geertsema / Evers / Ruhstrat 2005, S. 31

Segregation:

Berlin:



„Insbesondere in Ostberlin konzentrieren sich die für Hartz-IV-Betroffene zugänglichen Wohnungen auf innerstädtische Substandardwohnungen und Großsiedlungen am Stadtrand. Hartz IV ist so auch ein Motor für eine räumliche Restrukturierung der Stadt und die Ausgrenzung der Überflüssigen“ (...) „Die neuen Regelungen zu Hartz IV (...) sind – ganz im Gegensatz zum aktuellen Hype um die ‚Soziale Stadt‘ – ein Abschied von der Orientierung an sozialräumlicher Kohäsion.“

Quelle: Holm 2005

Auswirkungen des ALG II auf das Wanderungsverhalten



- Pauschalierte Regelleistung:
Anreize zur Zuwanderung in
Regionen mit niedrigen
Lebenshaltungskosten
 - Korrelation mit
Arbeitslosenquote
 - Bedeutung anderer
Standortfaktoren (Freizeit,
Umwelt)
- Unterkunfts-kosten:
großzügige / restriktive
Regelungen
- Mögliche Abwanderungen
Langzeitarbeitsloser in
Gemeinden mit niedrigen
Lebenshaltungskosten und
großzügigen Unterkunftskostenregelungen
- Gezielte Abwerbung
westdeutscher Arbeitsloser
durch ostdeutsche
Gemeinden?

Zukünftige Bedeutung des ALG II

■ vermutlich zunehmende Bedeutung:

- ständig abnehmende Bedeutung der sozialen Wohnraumförderung
- Pauperisierung der Bevölkerung
- bislang geringe Vermittlungserfolge der „Arges“
- ersetzt andere staatliche Leistungen
 - Arbeitslosen- / Sozialhilfe
 - Wohngeld (ungeplant)
 - ALG I (ungeplant)

■ Reformagenda:

- absehbare Überforderung der staatlichen Haushalte
- Bedarfsorientierung: Charakter einer Sozialleistung erhalten
- strengere Bedürftigkeitsprüfungen und Mißbrauchskontrollen
- keine einseitigen Belegungsstrukturen
- Verhältnis Regelleistung / Freibeträge für Hinzuverdienst
- engere Zielgruppenabgrenzung
- Abstimmung mit dem Wohngeldsystem
- Ressourcen auf das Vermitteln konzentrieren
- Arbeitsmarkt liberalisieren

- Bäcker, G. / Koch, A.: Absicherung bei Langzeitarbeitslosigkeit: Unterschiede zwischen zukünftigem Arbeitslosengeld II und bisheriger Arbeitslosen- und Sozialhilfe, in: Soziale Sicherheit 3/2004.
- Bundesagentur für Arbeit (2004): Wichtige Hinweise zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld). Stand: 13. Juli 2004.
- Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung: Übersicht über das Sozialrecht, Ausgabe 2005.
- Busch-Geertsema, V. (GISS): Hartz IV – Folgen und Risiken für das Wohnen einkommensschwacher und sozial ausgegrenzter Bürgerinnen und Bürger, Vortrag bei der Bundestagung 2005 der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe am 22.11.2005 in Göttingen.
- Busch-Geertsema, V. / Evers, J. / Ruhstrat, E.: Grundlagen für eine Politik zur Verbesserung des „Hilfesystems“ in Wohnungsnotfällen, Bremen, März 2005.
- Die große Flut, in: Der Spiegel Nr. 19/2006 vom 8.5.2006.
- Gude, S. (TOPOS Stadtforschung): Sozialstruktur und Lebensverhältnisse der Hartz IV-Empfänger in Kreuzberg, Berlin, Mai 2005.
- Holm, A.: Hartz IV und die Konturen einer neoliberalen Wohnungspolitik, in Eick/Sambale (Hrsg.): Sozialer Wohnungsbau, Arbeitsmarkt[re]integration und der neoliberale Wohlfahrtsstaat in der Bundesrepublik und Nordamerika (2005), S. 135 – 146.
- Knabe, A.: Anrechnung von Erwerbseinkommen beim Arbeitslosengeld II, in: Wirtschaftsdienst, Bd. 85, Nr. 3 (2005), S. 166 - 172.
- Kofner, S.: Arbeitslosengeld II, in: Die Wohnungswirtschaft Nr.3, 59. Jg. (2006).
- Kofner, S.: Housing Allowances in Germany, forthcoming in: Kemp. P. (2006): Housing Allowances in Comparative Perspective, University of Bristol: The Policy Press.
- Rips, F.: Wohnen unter Hartz IV – ein erster Erfahrungsbericht, in: Wohnungswirtschaft und Mietrecht 10/2005.
- Wie Hartz IV zum Mißbrauch einlädt, in: Der Spiegel Nr. 43/2005 vom 24.10.2005.

Kontakt

Prof. Dr. Stefan Kofner
Hochschule Zittau / Görlitz
Theodor-Körner-Allee 16
02763 Zittau
Tel.: 03583 / 540 352
Fax: 03583 / 61 1627
S.Kofner@hs-zigr.de

